

- technologisches Grundlagenmaterial zur Gestaltung und Überwachung der technologischen Gesamtprozesse der innerbetrieblichen Warenbewegung auszuarbeiten.

2. Auf dem Gebiet der Handelsorganisation und Handelsökonomie sind

- Grundsätze für die Optimierung der Zirkulationsbeziehungen, insbesondere des Verhältnisses zwischen Lager- und Direktbezug, auszuarbeiten;
- Grundsätze und Bedingungen für die Entwicklung des Produktionsmittelhandels zum volkswirtschaftlichen Vorrats- und Reservehalter zu schaffen;
- Grundlagen für die Anwendung moderner Handelsformen auszuarbeiten;
- Grundsätze für die umfassende Wirkung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Handelsbetrieben und den Handelszweigeleitungen durch die verstärkte Anwendung ökonomischer Kategorien auszuarbeiten;
- Grundsätze für die Konzentration, Spezialisierung und Kombination sowie die zweckmäßige Gestaltung und Abgrenzung des Handelssortiments innerhalb einzelner Betriebe eines Handelszweiges, zwischen mehreren Handelszweigen des Produktionsmittelhandels, gegenüber selbständig organisierten Handelsbetrieben der Industrie sowie gegenüber dem Konsumgüterhandel zu schaffen;
- Grundsätze für die territoriale und komplexe Planung des Handelsnetzes und der Versorgungsgebiete sowie die zweckmäßigste Standortwahl zu erarbeiten;
- Bedingungen für die komplex-territoriale Investitionstätigkeit der Handelsbetriebe verschiedener Zweige des Produktionsmittelhandels gemeinsam mit dem Konsumgüterhandel und der Industrie zu ermitteln;
- Grundlagen für die Leistungsbemessung der Tätigkeit des Produktionsmittelhandels und für die Ermittlung des Nutzeffektes der Investitionen im Produktionsmittelhandel zu schaffen und weiterzuentwickeln;
- Prinzipien für den rationellen Einsatz der maschinellen Datenverarbeitung und für die Anwendung moderner mathematischer Verfahren sowie die zweckmäßigste Gestaltung des Belegwesens in den Staatlichen Kontoren und Betrieben des Produktionsmittelhandels auszuarbeiten;
- Hinweise und Empfehlungen für die Standardisierung der Handelssortimente und den Kundendienst bzw. Beratungsdienst zu geben.

§ 4

Dem Institut obliegt die Begutachtung von Investitionen des Produktionsmittelhandels zur Sicherung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes, des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und der sparsamsten Verwendung gesellschaftlicher Akkumulations-

mittel als Gutachterstelle des Ministeriums für Materialwirtschaft. Es leitet die Gutachterstellen bei den Planträgern des Produktionsmittelhandels an und wirkt in Expertengruppen zur Begutachtung von Investitionen des Produktionsmittelhandels mit.

Arbeitsweise

§ 5

Das Institut verwirklicht seine Aufgaben durch

- ständige Analyse des technisch-wissenschaftlichen Standes im Produktionsmittelhandel der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Standes und der Entwicklungsrichtungen in den anderen sozialistischen Staaten und im kapitalistischen Ausland;
- Dokumentation und Auswertung der in- und ausländischen Fachliteratur sowie der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern;
- Öffentlichkeitsarbeit in Form der wissenschaftlich-technischen Publikation der Arbeitsergebnisse durch Informationsblätter und anderer Mittel und in der Fachpresse sowie durch Organisation von Fachtagungen;
- den Verkauf von Beratungsprojekten auf der Grundlage abzuschließender Verträge;
- Beratung der Handelszweigeleitungen in grundsätzlichen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Fragen sowie ihre Anleitung und Kontrolle bei der Anwendung von Arbeitsergebnissen des Instituts und anderer Forschungsergebnisse in der Praxis auf der Grundlage vorbereiteter Konzeptionen;
- Mitwirkung bei der Durchsetzung und Popularisierung der Ergebnisse der Neuererbewegung, der Durchführung von Erfahrungsaustauschen sowie in Arbeits- und Forschungsgemeinschaften der Organe des Produktionsmittelhandels;
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Qualifizierungsprogrammen im Produktionsmittelhandel.

§ 6

(1) Das Institut arbeitet bei der Lösung seiner Aufgaben mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des Konsumgüterhandels und der Industrie sowie den Hoch- und Fachschulen, insbesondere dem Institut für Materialwirtschaft an der Hochschule für Ökonomie, Berlin-Karlshorst und dem Institut für Produktionsmittelhandel der Karl-Marx-Universität Leipzig, zusammen.

(2) Das Institut ist befugt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung Untersuchungen in den Betrieben des Produktionsmittelhandels und deren Leitungsorganen nach Abstimmung mit dem jeweils übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgan durchzuführen.

(3) Die vom Direktor des Instituts beauftragten Mitarbeiter sind berechtigt, in die betrieblichen Unterlagen des Produktionsmittelhandels Einsicht zu nehmen und die zuständigen zentralen staatlichen Organe zu konsultieren.